

Planungszentrale

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

116

vom

13. Januar 1959

bet.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Tenniken hat am 6. Oktober 1958 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Klosterweg" zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage ist vom 17. Oktober bis 17. November 1958 erfolgt. Sie ist in der "Volksstimme von Basel-Land" vom 17. Oktober 1958 sowie im Amtsblatt Nr. 16 vom 16. Oktober 1958 veröffentlicht worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde ausserdem eine persönliche Anzeige gegen Empfangsbestätigung zugestellt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1958 ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h., die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

Für die Gemeinde Tenniken, welche noch kein Baureglement besitzt, gelten gemäss Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes. Bei der materiellen Prüfung des Planes konnte festgestellt werden, dass der für den Klosterweg festgelegte Bau- und Strassenlinienabstand den in § 11 dieses Reglementes für eine Nebenstrasse 2. Klasse (Wohnstrasse) verlangten Mindestmassen entspricht. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt den Anforderungen der Wegleitung für die Aufstellung solcher Pläne (RRB vom 10.12.1943/4.6.1946; Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943/ Nr. 23 vom 6.6.1946). Der Situationsplan ist im weiteren mit allen notwendigen Angaben versehen und übersichtlich dargestellt. Die neue

Linienführung ist weitgehend dem bestehenden Weg angepasst, und die geplante Korrektur kann als zweckmässig angesehen werden. Einer Genehmigung des Planes steht daher nichts entgegen.

- :/// 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeinderversammlung von Tenniken am 6. Oktober 1958 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Käserriweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventurnummer 64/eBS/2/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Tenniken hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Sissach rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Tenniken,
an das Grundbuchamt Sissach,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der 2. Landeschreiber:

